

IN DIESEM KAPITEL

Woher das Recht kommt – die Rechtsquellen

Recht und Moral – zwei verschiedene Paar Schuhe

Zwei Juristen, drei Meinungen

Wo Sie Ihr Recht bekommen

Juristische Ausbildung und Berufe

Kapitel 1

Grundlagen unseres

Rechtssystems und die Juristen

In jeder Epoche haben sich Menschen damit beschäftigt, was gerecht ist und wie das menschliche Zusammenleben in einer gerechten Weise geregelt werden kann. Schon in der Antike fesselten Fragen nach Recht, Moral und Gerechtigkeit die Philosophen – manchmal mit tödlichem Ausgang. Wesentlich ungefährlicher scheint da die Beschäftigung mit unserem ausgeklügelten Rechtssystem. Dieses steht freilich im Dienst der Gerechtigkeit.

Was ist Recht?

Viele Philosophen und Juristen würden sich glücklich schätzen, wenn sich diese Frage klar und eindeutig beantworten ließe.

Eine weitverbreitete juristische Definition lautet: Recht bedeutet »erzwingbare Sollens-Vorschriften zur Regelung des menschlichen Zusammenlebens«. Dies heißt letztlich nur, dass Recht aus Regeln besteht, die befolgt werden müssen, also quasi die Spielregeln für unseren Alltag sind.

Recht und Moral

Ob es sich bei diesen Spielregeln um gute oder schlechte Regeln handelt, steht auf einem anderen Blatt. Die Erwartungen an »das Recht« sind sehr hoch. Umso größer ist die Enttäuschung, wenn es nicht den eigenen Vorstellungen entspricht. Manchmal mag man sogar den Eindruck gewinnen, Recht und Moral würden sich ausschließen. Ein Beispiel hierfür war der staatliche Schießbefehl gegen Republikflüchtlinge in der ehemaligen DDR.

Rechtspositivismus: Recht und Moral sind zwei Paar Schuhe

In der Rechtsphilosophie gibt es eine Auffassung, die eine strikte Trennung von positivem – also von einem Gesetzgeber gesetzten – Recht einerseits und der Moral andererseits vertritt.

Diese auch als *Rechtspositivismus* bezeichnete Ansicht besagt letztlich, dass auch unmoralisches Recht rechtliche Verbindlichkeit beanspruchen kann und befolgt werden muss.

Diese Auffassung hat für sich, dass Gesetze so in jedem Fall verlässlich und sicher sind. Dennoch muss man sich auch der weittragenden Konsequenz eines solchen Verständnisses von Recht bewusst werden: Da Recht und Moral voneinander abgekoppelt werden, müssen auch moralisch unerträgliche Inhalte einer Rechtsordnung akzeptiert und befolgt werden.

Überpositives Rechtsdenken: Recht ist ohne Moral nichts wert

Dagegen kennzeichnet das *überpositive Rechtsdenken* die Auffassung, dass Recht nur bei Übereinstimmung mit moralischen Grundsätzen Verbindlichkeit beanspruchen kann. Worin allerdings diese moralischen Grundsätze im Einzelnen bestehen, ist gelinde gesagt umstritten. Für den einen leiten sich moralische Grundsätze aus der göttlichen Offenbarung und/oder dem Naturrecht her. Für den anderen sind die praktische Vernunft oder der gemeinsame Bestand internationalen Menschenrechtsdenkens für die Moral maßgebend.

Recht und Gerechtigkeit

Sinn unseres positiven Rechts ist es, der Rechtsidee zu dienen. Die Rechtsidee besteht aus

- ✓ Gerechtigkeit,
- ✓ Zweckmäßigkeit und
- ✓ Rechtssicherheit.

Diese drei Elemente stehen jedoch in einem Spannungsverhältnis zueinander.



Gerechtigkeit ist das zeitlos gültige Maß des richtigen Verhaltens. Dieses soll sich im positiven Recht ausdrücken. In der Rechtsphilosophie unterscheidet man nach Aristoteles die *austeilende* und die *ausgleichende* Gerechtigkeit. Die austeilende Gerechtigkeit gewährt jedem Einzelnen im Verhältnis zum Gemeinwesen das, was ihm – etwa nach Fähigkeit, Bedürftigkeit oder Leistung – zusteht. Die ausgleichende Gerechtigkeit (Tauschgerechtigkeit) versucht im Verhältnis der Bürger untereinander das Recht wiederherzustellen, wenn es gestört wird. Die ausgleichende Gerechtigkeit verlangt mengenmäßige Gleichheit der Einzelnen untereinander. Dagegen weist die austeilende Gerechtigkeit nicht allen schematisch das Gleiche zu, sondern nach den Notwendigkeiten des Gemeinwesens.

Der bekannte Rechtswissenschaftler Gustav Radbruch entwickelte die sogenannte *radbruchsche Formel*, nach der gesetzliches Unrecht dem übergesetzlichen Recht weichen muss, wenn es ein »unerträgliches Maß« erreicht hat. Ein solch unerträgliches Maß ist dann erreicht, wenn »Gerechtigkeit nicht einmal erstrebt wird, wo die Gleichheit, die den Kern der Gerechtigkeit ausmacht, bei der Setzung positiven Rechts bewusst verleugnet wurde«.

Die radbruchsche Formel findet man in vielen Entscheidungen der höchsten bundesdeutschen Gerichte.

Verbindung von Recht und Moral im deutschen Recht

Unsere Rechtsordnung versucht, eine Übereinstimmung von Recht und Moral zu erreichen. Bestes Beispiel sind unsere Grundrechte. Hier wird mit positivem Recht überpositives Recht umgesetzt.

In Artikel 1 unseres Grundgesetzes heißt es: »Die Würde des Menschen ist unantastbar.« Was »Menschenwürde« ist, wird im Grundgesetz nicht definiert. Hier muss man auf naturrechtliche Vorstellungen zurückgreifen, um den Begriff der »Menschenwürde« mit Inhalt zu füllen.

Die drei großen Rechtsgebiete Privatrecht, öffentliches Recht, Strafrecht

Das Recht lässt sich grob in drei Bereiche unterteilen: das Privatrecht, das öffentliche Recht und das Strafrecht. Jeder Bereich hat seine eigenen Regeln und Verfahren. Leider heißt dies nicht, dass es keine Überschneidungen zwischen den Rechtsgebieten gibt, was die Zuordnung eines Sachverhalts zu einem bestimmten Rechtsgebiet nicht immer einfach macht.

Privatrecht

Im Privatrecht werden Beziehungen zwischen rechtlich gleichgestellten Rechtssubjekten geregelt.



Ein *Rechtssubjekt* ist ein Träger von Rechten und Pflichten. Das kann ein einzelner oder mehrere Menschen beziehungsweise auch eine rechtlich geregelte Zusammenfassung von Menschen oder Sachen (wie ein Verein oder eine Stiftung) sein.

Dem Privatrecht liegt die Vorstellung zugrunde, dass jeder Einzelne in der Lage ist, seine Lebensverhältnisse eigenständig zu regeln. Das Privatrecht als Oberbegriff kann man unterteilen in

- ✓ allgemeines Privatrecht (= Zivilrecht) und
- ✓ Sonderprivatrecht.

Das allgemeine Privatrecht betrifft das grundlegende Verhältnis der Bürger untereinander beziehungsweise das Verhältnis von Bürgern zu Sachen, also die im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) zusammengefassten Teile

- ✓ Allgemeiner Teil (Grundregeln),
- ✓ Schuldrecht (zum Beispiel Verträge),
- ✓ Sachenrecht (Eigentum und Besitz),
- ✓ Personenrecht (Familienrecht),
- ✓ Erbrecht.

Ein Beispiel für Sonderprivatrecht ist etwa das Handelsgesetzbuch (HGB), das überwiegend für Kaufleute gilt. Soweit allerdings das HGB keine speziellen Regelungen für bestimmte Situationen vorschreibt, wird auf die Regelungen des allgemeinen Privatrechts zurückgegriffen.

Öffentliches Recht

Das öffentliche Recht ist der Inbegriff der Normen, die ausschließlich einen Träger öffentlicher Gewalt berechtigen oder verpflichten. Träger der öffentlichen Gewalt sind nicht nur der Bund, Länder und Kommunen, sondern etwa auch die Europäische Union.

Beispiele für öffentliches Recht: Das Grundgesetz, die Länderverfassungen, das Verwaltungsrecht wie Polizeirecht und Baurecht oder das Steuerrecht sind etwa öffentliches Recht.

Strafrecht

Wegen des sogenannten Strafmonopols, das besagt, dass nur der Staat Strafen verhängen darf, ist das Strafrecht eigentlich auch dem öffentlichen Recht zuzuordnen. Aus Tradition wird es allerdings als eigenes Rechtsgebiet behandelt. Im Kern enthält das Strafrecht Gesetze, die Straftaten und ihre Folgen festlegen. Das bekannteste Gesetz ist das Strafgesetzbuch (StGB). Daneben gibt es aber als Nebenstrafrecht noch weitere Vorschriften, die zum Strafrecht zählen, zum Beispiel im Betäubungsmittelgesetz. In der Strafprozessordnung wird das Verfahren vom ersten Verdacht gegen einen Straftäter bis hin zu seiner Verurteilung und der anschließenden Strafvollstreckung geregelt.

Woher das Recht kommt – die Rechtsquellen

Unter *Rechtsquellen* versteht man die Herkunft der Rechtsnormen. Unser Recht muss nicht immer nur in ausformulierten geschriebenen Gesetzen zu finden sein, auch wenn das am häufigsten der Fall ist.

Geschriebenes Recht

Das geschriebene Recht bildet die Hauptquelle des deutschen Rechts. Das hat seinen Grund auch darin, dass die Verlässlichkeit und Orientierungssicherheit von Recht am besten durch geschriebene Normen gewährleistet wird.



Man unterscheidet zwischen Gesetzen im materiellen und im formellen Sinn.

1. Gesetz im materiellen Sinn ist jede hoheitliche abstrakte Anordnung für einen unbestimmten Personenkreis. Parlamentsgesetze, aber auch Verordnungen oder Satzungen, die von der Exekutive erlassen werden, sind Gesetze im materiellen Sinn.
2. Gesetz im formellen Sinn ist jeder Beschluss, der vom Parlament (Bundestag oder Landtag) nach dem vorgeschriebenen Gesetzgebungsverfahren verabschiedet wird. Gesetze im formellen Sinn werden auch als Parlamentsgesetze bezeichnet. Die meisten formellen Gesetze sind auch Gesetze im materiellen Sinn. Ein Beispiel für ein formelles Gesetz, das kein Gesetz im materiellen Sinn ist, stellt der Haushaltsplan dar. Er wird zwar in einem vorgeschriebenen Gesetzgebungsverfahren beschlossen, enthält aber keine Anordnungen.

Innerhalb des geschriebenen Rechts gibt es ein *Rangverhältnis*, das im nächsten Abschnitt behandelt wird.

Neu erlassenes oder abgeändertes Recht des Bundes wird im Bundesgesetzblatt amtlich verkündet, das Recht der Länder in ihrem jeweiligen Rechts- und Verordnungsblatt, das Recht der Gemeinden und Gemeindeverbände im Amtsblatt. Die meisten Gesetze werden auch in Gesetzessammlungen abgedruckt. Die unter Juristen wohl geläufigsten Gesetzessammlungen sind der »Habersack« (früher »Schönfelder«) mit vorwiegend privatrechtlichen Vorschriften und der »Sartorius« für vorwiegend öffentlich-rechtliche Vorschriften. Selbst diese umfangreichen Gesetzesammlungen, die auch noch jeweils durch einen Ergänzungsband erweitert sind, können jedoch nicht alle Vorschriften erfassen.

Paragrafenreiterei – wie man Gesetze richtig zitiert

Um klarzustellen, welche Vorschrift man meint, »zitieren« Juristen die jeweilige Gesetzesbestimmung. Da sie das bei ihrer Arbeit sehr oft tun müssen, ist der Paragraf (§) wohl wie kein anderes Zeichen zum Symbol der Juristen geworden. Dabei sind nicht alle Gesetze nach Paragrafen (§§) gegliedert, teilweise werden auch Artikel (Art.) verwendet. Das deutsche Grundgesetz etwa ist nach Artikeln geordnet, bundesdeutsche Regelungen werden

üblicherweise nach Paragrafen gegliedert. In der Europäischen Union werden die Vorschriften von Verordnungen und Richtlinien regelmäßig nach Artikeln unterteilt. Nur selten werden beide Methoden miteinander verbunden.

Häufig kommt es vor, dass die Paragrafen und Artikel weiter in Absätze unterteilt werden. Dies sieht dann so aus, dass der Text optisch getrennt wird und zusätzlich meistens mit einer arabischen Ziffer in Klammern versehen wird. Besteht ein Absatz aus mehreren Sätzen, so wird die Satzziffer beim Zitieren mitgenannt.



Art. 1 Grundgesetz heißt:

1. ¹Die Würde des Menschen ist unantastbar. ²Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.
2. Das Deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.
3. Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.

Will man juristisch korrekt den bekannten Satz »Die Würde des Menschen ist unantastbar« zitieren, könnte dies so aussehen: Artikel 1 Absatz 1 Satz 1 Grundgesetz. Da in der Juristerei aber ständig zitiert wird, werden regelmäßig Abkürzungen verwendet. Das sähe hier so aus: Art. 1 Abs. 1 S. 1 GG. Noch kürzer kann die Zitierweise »Art. 1 I 1 GG« verwendet werden.

Gewohnheitsrecht

Eine weitere anerkannte Rechtsquelle stellt das Gewohnheitsrecht dar. Um Gewohnheitsrecht handelt es sich grundsätzlich dann, wenn langfristig mit bestimmten Sachverhalten in einer bestimmten Art und Weise umgegangen wird und die Betroffenen von der Rechtmäßigkeit dieses Umgangs überzeugt sind. Allerdings besteht durch die detaillierte Regelung nahezu aller Rechtsbereiche durch geschriebenes Recht kaum noch Raum für Gewohnheitsrecht.

Richterrecht

Da ein Gesetz meistens nicht in der Lage ist, alle im wirklichen Leben denkbaren Sachverhalte zu erfassen, sonst gäbe es noch wesentlich mehr Gesetze als ohnehin schon, muss es für den einzelnen Fall ausgelegt werden. Manchmal gibt es auch Sachverhalte, an die bei Erlass des Gesetzes noch niemand gedacht hat, oder aber die Vorstellungen von Gerechtigkeit haben sich teilweise geändert. Oft überlässt der Gesetzgeber auch der Rechtsprechung bewusst die Entscheidung über den Inhalt bestimmter Vorschriften, indem er keine Details regelt. Die Rechtsprechung konkretisiert die Gesetze für den einzelnen zu entscheidenden Fall und spielt insofern eine entscheidende Rolle bei der Rechtsentwicklung, auch wenn man es nicht als eigenständige Rechtsquelle betrachten kann. Näheres dazu finden Sie im Abschnitt »Gerichtsbarkeit« weiter hinten in diesem Kapitel.

Keine Gleichbehandlung der Gesetze – die Normenhierarchie

Es gibt eine Rangfolge der Gesetze. Man unterscheidet zwischen ranghöheren und rangniederen Normen. Stets muss die rangniedere Vorschrift mit der ranghöheren Vorschrift vereinbar sein. Wenn es vorkommen sollte, dass sich der Inhalt einzelner Regelungen widerspricht, so hat das höherrangige Recht Vorrang.

Ganz oben an der Rangspitze deutscher Gesetzgebung steht das Grundgesetz. Es folgen die formellen Bundesgesetze, die der Bundestag erlassen hat, und die Verordnungen und Satzungen, die die Bundesregierung erlassen hat. Danach kommen (in absteigender Rangfolge) die Verfassungen der Bundesländer, die formellen Landesgesetze, die die Länderparlamente erlassen haben, und die Verordnungen und Satzungen, die die Landesregierung, eine Gemeinde oder ein Gemeindeverband erlassen haben.

Vorschriften des Bundes gelten im gesamten Bundesgebiet, Vorschriften der Länder nur im jeweiligen Bundesland. Gemeinden können nur für ihr eigenes Gebiet Vorschriften erlassen.

Verstoßen Gesetze der Länder gegen Bundesrecht, hat immer das Bundesrecht Vorrang, auch dann, wenn es sich um die Verfassung eines Bundeslandes handelt!



Verwaltungsvorschriften sind keine Gesetze. Sie dienen einer Behörde intern dazu, Gesetze möglichst gleichförmig auszuführen, und prägen die Verwaltungspraxis. Der einzelne Bürger kann sich aber dann auf Verwaltungsvorschriften berufen, wenn er sie in Verbindung mit dem Recht auf Gleichbehandlung gemäß Artikel 3 Grundgesetz geltend macht.

Die Europäische Union – Spitze der Hierarchie

Wachsende Bedeutung haben die Vorschriften der Europäischen Union gewonnen. Das Recht der EU bildet eine eigene Rechtsordnung, die nationale – also auch deutsche – Behörden und Bewohner bindet. Sie genießt grundsätzlich Vorrang vor dem Bundesrecht! Umstritten ist allerdings, inwieweit auch die Verfassung, insbesondere die Grundrechte, von einem solchen Vorrang des Rechts der EU betroffen ist. Das Bundesverfassungsgericht geht davon aus, dass der Grundrechtsschutz auf europäischer Ebene den Anforderungen des Grundgesetzes entspricht und durch den Europäischen Gerichtshof gewährleistet wird. Dem Bundesverfassungsgericht bleibt aber eine Art Reservekompetenz für den Fall, dass der Europäische Gerichtshof nicht mehr in der Lage ist, den Grundrechtsschutz zu gewährleisten. Kein Vorrang von EU-Recht besteht aber dann, wenn die Organe der EU dabei die ihnen von den Staaten übertragenen Kompetenzen überschreiten.

Völkerrecht

Das Völkerrecht regelt vor allem die Beziehungen von Staaten untereinander. Man kann hier unter anderem zwischen allgemeinen Grundsätzen des Völkerrechts und völkerrechtlichen Verträgen unterscheiden. Die allgemeinen Regeln des Völkerrechts gehören zum

Bundesrecht (Art. 25 GG). Sie bilden eine eigene Kategorie und sind im Rang zwischen der Verfassung und formellen Parlamentsgesetzen angesiedelt. Es gibt allerdings nur wenige Grundsätze des Völkerrechts, die allgemein anerkannt sind.

Völkerrechtliche Verträge müssen in Deutschland erst durch ein Gesetz umgesetzt werden, um innerstaatliche Wirkung zu erlangen, wenn sie politische Beziehungen des Bundes oder seine Gesetzgebungskompetenz betreffen. Völkerrecht hat dann den Rang von einfachen formellen Bundesgesetzen. Bekanntestes Beispiel ist wohl die vom Europarat ausgearbeitete Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK).

Kein Geheimnis – die juristischen Methoden

Wenn Sie Gesetze lesen, fällt Ihnen vor allem auf, dass sie meistens abstrakt formuliert sind – also so weit gefasst, dass sie auf viele verschiedene Sachverhalte passen. Oft enthalten sie einen Tatbestand und eine Rechtsfolge: Zunächst beschreiben sie abstrakt eine Sachlage und ordnen bei deren Vorliegen eine Rechtsfolge an.



§ 812 Absatz 1 Satz 1 BGB lautet:

»Wer durch die Leistung eines anderen oder in sonstiger Weise auf dessen Kosten etwas ohne rechtlichen Grund erlangt, ist ihm zur Herausgabe verpflichtet.«

Der Tatbestand ist hier im ersten Halbsatz formuliert: »Wer durch die Leistung eines anderen oder in sonstiger Weise auf dessen Kosten etwas ohne rechtlichen Grund erlangt.«

Die Rechtsfolge ist im zweiten Halbsatz enthalten: »ist ihm zur Herausgabe verpflichtet.«

Neben solchen Hauptnormen gibt es auch Gesetze, die nicht nach dem Muster »Tatbestand – Rechtsfolge« gestrickt sind. Sie enthalten zum Beispiel Definitionen oder aber variieren die Hauptnormen.



Bei der Lösung von juristischen Fällen wird geprüft, ob ein tatsächlich vorgefallener, bestimmter Sachverhalt unter den abstrakten – also weit formulierten – Tatbestand eines Gesetzes passt. Der konkrete Sachverhalt wird vergleichend dem abstrakten Tatbestand zugeordnet. Ist ein bestimmter Sachverhalt ein Unterfall des abstrakten Tatbestands, dann tritt die zu dem jeweiligen Tatbestand gehörende Rechtsfolge ein. Ein solches Vorgehen nennt man *Subsumtion*.

Der Inhalt abstrakter Begriffe, die vom Gesetz verwendet werden, erschließt sich allerdings nicht ohne Weiteres. Um hier den Bedeutungsgehalt zu ermitteln, muss das Gesetz ausgelegt werden.

Die juristische Auslegung ist die Kerntätigkeit von Juristen. Zum mindesten die klassischen Auslegungsarten sollen daher kurz erwähnt werden:

- ✓ Die wörtliche (grammatikalische) Auslegung beziehungsweise Wortlautinterpretation fragt nach dem möglichen Wortsinn des Gesetzesbegriffs.
- ✓ Bei der systematischen Interpretation wird die Stellung der auszulegenden Vorschrift im Gesetz und in der Rechtsordnung in den Mittelpunkt gestellt. Hierdurch können etwa Regel- oder Ausnahmestellung eines Gesetzes ermittelt werden.
- ✓ Die historische Auslegung fragt danach, wie der Gesetzgeber im Rahmen der Entstehungsgeschichte des Gesetzes die jeweilige Bestimmung verstanden hat, und zieht zu diesem Zweck etwa Parlamentsprotokolle und Gesetzesbegründungen heran.
- ✓ Die teleologische Auslegung ermittelt den Sinn und Zweck eines Gesetzes.
- ✓ Mithilfe der verschiedenen Auslegungsarten lassen sich meistens für jede Position Pro- und Kontra-Argumente finden. Da es keine verbindlichen Regeln gibt, wie die gefundenen Argumente zu gewichten sind, ist immer entscheidend, wer entscheidet.



Für die Auslegung im Strafrecht gilt eine Ausnahme: Die Auslegung darf nicht über den möglichen Wortsinn hinausgehen (*Grundsatz nulla poena sine lege*, also: Keine Strafe ohne Gesetz!), wenn dadurch die Strafbarkeit erweitert wird.

Auch Verträge müssen ausgelegt werden. Hier gilt die Maßgabe, dass nicht der geschriebene Vertrag allein die Prüfungsgrundlage ist, sondern der wirkliche Wille der Vertragspartner erforscht werden muss.

Zwei Juristen, drei Meinungen

Die herrschende Meinung

In der Auslegung von Gesetzen sind sich Juristen oft nicht einig. So kommt es, dass oft ein Teil der Juristen bei bestimmten Fragestellungen zu komplett anderen Ergebnissen gelangt als ein anderer Teil. Die einzelnen Meinungen werden in der »Wissenschaft«, in Fachzeitschriften und -büchern zum Teil heftig diskutiert. Die Meinung mit den meisten Anhängern wird als »herrschende Meinung« bezeichnet. Allerdings beteiligen sich an solchen Diskussionen selten mehr als eine Handvoll Juristen – der Begriff »herrschende« Meinung ist deshalb relativ. Die ganze Wissenschaft samt ihrer »herrschenden Meinung« spielt im Alltag aber eine eher untergeordnete Rolle, denn in der Praxis kommt es wesentlich darauf an, was die Gerichte sagen, die sich zum Beispiel auch einer Mindermeinung anschließen können.

Die juristische Fachsprache

Für den Laien sind juristische Ausführungen oft schwer verständlich. Dies hängt damit zusammen, dass die juristische Fachsprache von einem hohen Abstraktionsgrad geprägt ist und viele Substantive mit einer eigenen Definition verwendet. Einige dieser Begriffe wie

»Nießbrauch« kommen im allgemeinen Sprachgebrauch kaum vor. Aus Sicht der Juristen können aber nur kurze treffende Begriffe der Komplexität des Rechts Rechnung tragen. Dagegen wird ihnen von Nichtjuristen oft der Vorwurf gemacht, sich hinter juristischen »Phrasen« zu verstecken.

Gerichtsbarkeit

Rechtsprechung wird durch Richter ausgeübt. Dabei sind die Richter unabhängig und nur an Recht und Gesetz gebunden. Das bedeutet, dass niemand – weder Verwaltung noch Regierung – dem Richter vorschreiben darf, wie er zu entscheiden hat. Es gibt Berufsrichter und Laienrichter. Berufsrichter sind ausgebildete Juristen mit zwei juristischen Staatsexamina. Laienrichter sind Bürger, die für einen bestimmten Zeitraum das Richteramt neben ihrer normalen beruflichen Tätigkeit ehrenamtlich ausüben. Sie sollen bürgerlichen Sachverstand vermitteln und ein demokratisches Element in der Rechtsprechung einbringen.

Laienrichter gibt es nur in Gerichten, an denen auch ein Berufsrichter mitwirkt. Wichtig ist, dass sie gleichberechtigt sind, wenn über eine Entscheidung abgestimmt wird. Eine andere Bezeichnung für »Laienrichter« ist *Schöffe*.



Ein Mann wird vor Gericht beschuldigt, zwei Ochsen gestohlen zu haben. Der Berufsrichter hält den Mann für schuldig, wird in der anschließenden Beratung aber von den beiden Laienrichtern überstimmt, die ihn für unschuldig halten. Der Berufsrichter verlas das Urteil mit Blick auf beide Laienrichter folgendermaßen: »Der Angeklagte wird von dem Vorwurf des Diebstahls von zwei Ochsen freigesprochen.«

Die Gerichtsverfahren werden bei mündlichen Verhandlungen grundsätzlich öffentlich durchgeführt. Es gibt aber auch Fälle, in denen die Öffentlichkeit von der Verhandlung ausgeschlossen wird. Dies ist zum Beispiel in der Jugendgerichtsbarkeit zum Schutz der Persönlichkeit des Jugendlichen der Fall. Auch zum Schutz des Opfers oder Zeugen kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden – zum Beispiel bei Sexualdelikten zum Schutz der Intimsphäre.



Auch wenn mündliche Verhandlungen – bis auf einige Ausnahmen – öffentlich sind, so sind Fernseh-, Rundfunk-, Film-, Ton- und Fotoaufnahmen grundsätzlich nicht zulässig.

Gerichte sind regelmäßig für einen bestimmten örtlichen Bereich zuständig. Ein Gericht kann aus einem einzelnen Richter bestehen oder als Kollegialgericht aus mehreren Richtern. Diese heißen dann Kammern oder Senate.

Die Rechtsprechung verteilt sich auf verschiedene Gerichtsbarkeiten. Die wichtigsten sind:

- die ordentliche Gerichtsbarkeit
- die Arbeitsgerichtsbarkeit
- die allgemeine Verwaltungsgerichtsbarkeit

- die Sozialgerichtsbarkeit
- die Finanzgerichtsbarkeit
- die Verfassungsgerichtsbarkeit

Diese Verteilung ist weitgehend historisch gewachsen. Oft ergeben sich allerdings Abgrenzungsprobleme im Einzelfall (siehe Kapitel 2).

Ordentliche Gerichtsbarkeit

Mit »ordentlicher Gerichtsbarkeit« sind die Zivil- und Strafgerichtsbarkeit gemeint. Die Zivilgerichtsbarkeit ist für Streitigkeiten des bürgerlichen Rechts zuständig, die Strafgerichtsbarkeit befasst sich mit Strafsachen und Verfahren im Ordnungswidrigkeitsrecht. Unterste Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit sind die Amtsgerichte, es folgen die Landgerichte und schließlich die Oberlandesgerichte. An der Spitze der ordentlichen Gerichtsbarkeit steht der Bundesgerichtshof.

Arbeitsgerichtsbarkeit

Die Arbeitsgerichtsbarkeit umfasst arbeitsrechtliche Streitigkeiten wie etwa die Streitigkeiten über die Kündigung eines Arbeitnehmers. Über den Arbeitsgerichten stehen die Landesarbeitsgerichte und über diesen das Bundesarbeitsgericht.

Verwaltungsgerichtsbarkeit

Die allgemeine Verwaltungsgerichtsbarkeit entscheidet über Streitigkeiten im Verwaltungsrecht, sofern sie nicht einer anderen Gerichtsbarkeit zugewiesen sind. Hier sind die untersten Gerichte die Verwaltungsgerichte, es folgen die Oberverwaltungsgerichte, die in einigen Bundesländern auch »Verwaltungsgerichtshof« genannt werden. An der Spitze steht das Bundesverwaltungsgericht.

Sozialgerichtsbarkeit

Die Sozialgerichtsbarkeit entscheidet über sozialrechtliche Streitigkeiten wie etwa über die Gewährung von Hartz IV. Sozialrecht stellt zwar auch Verwaltungsrecht dar, ist aber einer eigenen Gerichtsbarkeit zugeordnet. Es gibt an unterster Stelle die Sozialgerichte, es folgen die Landessozialgerichte und schließlich das Bundessozialgericht.

Finanzgerichtsbarkeit

Die Finanzgerichtsbarkeit beschäftigt sich mit steuerrechtlichen Fragen. Auch Steuerrecht ist eigentlich Verwaltungsrecht, aber wie das Sozialrecht einer eigenen Gerichtsbarkeit zugeordnet. Die Finanzgerichtsbarkeit ist nur zweistufig aufgebaut. Es gibt die Finanzgerichte auf Landesebene und an deren Spitze den Bundesfinanzhof.

Bundesverfassungsgericht

Neben den Verfassungsgerichten der Länder spielt das Bundesverfassungsgericht – auch in der Öffentlichkeit – eine besondere Rolle. Es ist das höchste deutsche Gericht und entscheidet nur über Fragen, die das Grundgesetz betreffen. In der Verfassung und im Bundesverfassungsgerichtsgesetz gibt es abschließend aufgezählte Verfahrensarten. Die für den einzelnen Bürger persönlich wohl wichtigste ist die Verfassungsbeschwerde. Hier muss der Beschwerdeführer geltend machen, vom Staat in seinen Grundrechten verletzt zu sein. Bevor er aber mit seiner Beschwerde zum Bundesverfassungsgericht gehen kann, muss er den ganzen Rechtsweg ausschöpfen. Das heißt, er muss zuvor durch alle Instanzen gegangen sein.



Neben der Verfassungsbeschwerde ist das Bundesverfassungsgericht unter engen Voraussetzungen insbesondere für folgende Bereiche zuständig:

- ✓ Überprüfung der Gültigkeit eines Gesetzes unabhängig vom konkreten Einzelfall (abstrakte Normenkontrolle), nur auf Antrag der Bundesregierung, einer Landesregierung oder eines Drittels der Mitglieder des Bundestags
- ✓ Überprüfung der Gültigkeit eines Gesetzes in einem konkreten Einzelfall (konkrete Normenkontrolle), nur wenn ein Gericht ein Gesetz, auf dessen Gültigkeit es für seine Entscheidung ankommt, für verfassungswidrig hält und eine entsprechende Entscheidung einholt
- ✓ Streitigkeiten von Bundesorganen untereinander (Organstreitigkeiten)
- ✓ Bund-Länder-Streitigkeiten
- ✓ Verbot einer politischen Partei

Instanzenzug

Die Rechtsprechung ist nach verschiedenen Instanzen aufgeteilt. Der Prozess beginnt bei einem unteren Gericht und kann zur abermaligen Entscheidung vor eine höhere Instanz gebracht werden. Im Zivil- und Strafprozess kann die erste Instanz – abhängig vom jeweiligen Fall – das Amtsgericht oder das Landgericht sein (siehe dazu Kapitel 2).

Ein verfahrensrechtliches Mittel, mit dem zur Verwirklichung eines Rechts gegen eine richterliche (oder eine andere hoheitliche) Entscheidung vorgegangen werden kann, nennt man Rechtsbehelf. Die wichtigsten Rechtsbehelfe sind:

- ✓ Berufung
- ✓ Revision
- ✓ Beschwerde

Wird Berufung gegen ein Urteil eingelegt, so prüft das Berufungsgericht den gesamten Stoff des vorangegangenen Prozesses erneut. Bei der Revision dagegen geht das Revisionsgericht von den in der Vorinstanz bereits festgestellten Tatsachen aus und prüft nur Rechtsfragen. Bei der Beschwerde werden normalerweise nur einzelne Fragen geklärt.

Juristische Ausbildung und juristische Berufe

Der Einheitsjurist ist (noch) das Leitbild der juristischen Ausbildung in Deutschland. Jeder durchläuft grundsätzlich die gleiche Ausbildung mit einer gewissen Möglichkeit zur Spezialisierung. Die juristische Ausbildung enthält zwei Abschnitte. Der erste, eher theoretische Abschnitt stellt das Hochschulstudium dar, das mit der Ersten Juristischen Staatsprüfung endet. Der zweite, eher praktische Abschnitt nennt sich »Vorbereitungsdienst« beziehungsweise Rechtsreferendariat und wird mit der Zweiten Juristischen Staatsprüfung abgeschlossen. Der Vorbereitungsdienst ist in mehrere Stationen eingeteilt. Der Referendar verbringt dadurch seine Ausbildung an einem Zivilgericht, einem Strafgericht (oder bei der Staatsanwaltschaft), in der öffentlichen Verwaltung (oder an einem Verwaltungsgericht), bei einem Rechtsanwalt und einer vom Referendar selbst gewählten Stelle (Wahlstation).

Nach Bestehen beider juristischer Staatsexamina ist der examinierte Jurist ein »Volljurist« und kann sich Rechtsassessor beziehungsweise Rechtsassessorin nennen (abgekürzt auch »Ass. jur.«). Beide Staatsexamina sind in der Regel formale Voraussetzung für eine Karriere als Richter, Staatsanwalt, Rechtsanwalt, Notar oder Verwaltungsjurist.

